



Kurzarbeitergeld

**Teilweise Verlängerung bis
zum
30. Juni 2022!**

Stand: 11. März 2022

Die Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld würden eigentlich zum Ende März 2022 enden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise und insbesondere auch wegen der Lieferkettenproblematik hat der Bundestag bereits im Februar die Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelungen bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Heute hat der Bundesrat der Verlängerung zugestimmt, indem er auf sein Recht auf Einberufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat.

Bei den letzten Verlängerungen wurden keine oder nur marginale Veränderungen vorgenommen. Von der jetzigen Verlängerung ist jedoch die Arbeitnehmerüberlassung ausgenommen. Diese Änderungen haben sowohl unmittelbare Auswirkungen auf die Zeitarbeits-Unternehmen selbst, als auch mittelbar für die Unternehmen, die Zeitarbeitskräfte in Anspruch nehmen. So besteht für letztere die Gefahr, dass ihr Vertragspartner in die Krise gerät oder zumindest Personal freisetzt und nach Bewältigung der Krise nicht mehr zur Verfügung steht. Für alle Unternehmen wird relevant, dass ab dem 31. März 2022 die pauschale Erstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge wegfällt.

Die Verlängerung unterstützt die Unternehmen, deren Geschäftsmodell durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch immer betroffen ist und die seit Beginn der Corona-Krise Kurzarbeit durchführen. Hinzu kommen aber auch Unternehmen, die wegen Lieferkettenproblemen und Warenknappheit Kurzarbeit durchführen. Und letztlich kommt das Kurzarbeitergeld nunmehr auch für die Unternehmen erstmals in Betracht, die zwar nicht durch die Corona-Krise, jetzt aber durch die Auswirkungen der Russland-Ukraine-Krise betroffen sind.

Es gibt viele Ursachen, die Unternehmen dazu zwingen, ihr Geschäftsmodell und ihre Liquidität zu prüfen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das Kurzarbeitergeld ist nur ein Werkzeug dafür, jedoch ein sehr wirksames, weil es einen echten Zuschuss bedeutet.

Es gelten für die Kurzarbeit vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022 die folgenden Erleichterungen und Erweiterungen (weiter):

Inhalt

Zugangsgrenze (Quorum)

Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Ende der Kurzarbeit bei Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitssalden

Hinzuverdienst

Bezugsdauer

Aufstockung

Praxistipp

Wir unterstützen Sie!

Zugangsgrenze (Quorum)

Die Zugangsgrenze zur Kurzarbeit bleibt weiter auf 10 % anstelle von 1/3 der Beschäftigten, die von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, reduziert.

Erstattung Sozialversicherungsbeiträge

Die pauschalierte Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge wurde hingegen nicht verlängert und läuft zum 31. März 2022 aus. Die Sonderregelungen für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Fall der qualifizierten Weiterbildung bleiben erhalten.

Ende der Kurzarbeit bei Arbeitnehmerüberlassung

Mit den Sonderregelungen für die Kurzarbeit während der Corona-Pandemie wurde die Kurzarbeit auch für die Branche der Zeitarbeit eingeführt. Dies endet nun am 31. März 2022. Leiharbeiter haben dann keine Anspruchsberechtigung mehr auf Kurzarbeitergeld.

Arbeitssalden

Negative Arbeitssalden (Minusstunden) müssen auch weiterhin nicht aufgebaut werden.

Hinzuverdienst

Geringfügige Beschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, bleiben weiterhin anrechnungsfrei.

Bezugsdauer

Die Bezugsdauer wurde von 24 Monaten auf 28 Monate verlängert. Das bedeutet, dass selbst die Betriebe, die bereits unmittelbar mit Beginn der Corona-Krise im März 2020 die Kurzarbeit eingeführt haben und diese bis heute ohne Unterbrechung durchführen, noch bis zum 30. Juni 2022 weiter die Vorteile der Kurzarbeitergelderleichterungen in Anspruch nehmen können. Die Neuregelung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, die ohne Bundestag und Bundesrat eine weitere Verlängerung bis zum 30. September 2022 beschließen kann.

Aufstockung

Die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wurde verlängert. Ab dem vierten Bezugsmonat erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 70 % bzw. 77 % und ab dem siebten Monat auf 80 % bzw. 87 % des entfallenen Nettoentgelts.

Praxistipp

Wenn die Kurzarbeit für Ihr Unternehmen in Betracht kommt, muss die Anzeige der Kurzarbeit form- und fristgemäß bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Wenn die Kurzarbeit schon in Anspruch genommen wurde, muss diese gegebenenfalls verlängert werden. Wurde die Kurzarbeit durchgeführt, es sind aber bereits drei Monate verstrichen, seitdem Kurzarbeitergeld bezogen wurde, muss die Kurzarbeit erneut angezeigt werden. Das gilt auch dann, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt, da die Bewilligung durch den Ablauf der Drei-Monats-Frist hinfällig geworden ist.

Wenn Sie Kurzarbeit durchführen, befinden Sie sich im Krisenmodus. Dies bedeutet, dass Sie sich nicht nur auf die Durchführung von Kurzarbeit beschränken sollten, sondern zumindest im Rahmen der zum 1. Januar 2021 eingeführten Pflicht zur Führung eines Krisenfrüherkennungssystems Ihr Unternehmen durchleuchten und notfalls Restrukturierungsmaßnahmen ergreifen müssen.

Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema der Kurzarbeit oder sonstige Fragen rund um das Thema Unternehmenskrise?
Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ° E: thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° T: 0511 70050-220 und
Marc Bergmann ° E: marc.bergmann@gehrke-econ.de ° T: 0511 70050-512

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe